

## § 7 TVG Tarifvertragsgesetz (TVG)

Bundesrecht

---

**Titel:** Tarifvertragsgesetz (TVG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** TVG

**Gliederungs-Nr.:** 802-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 7 TVG – Übersendungs- und Mitteilungspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales innerhalb eines Monats nach Abschluss kostenfrei die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift sowie zwei weitere Abschriften eines jeden Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden; sie haben ihm das Außer-Kraft-Treten eines jeden Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. <sup>2</sup>Sie sind ferner verpflichtet, den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, innerhalb eines Monats nach Abschluss kostenfrei je drei Abschriften des Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden und auch das Außer-Kraft-Treten des Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. <sup>3</sup>Erfüllt eine Tarifvertragspartei die Verpflichtungen, so werden die übrigen Tarifvertragsparteien davon befreit.

(2) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 einer Übersendungs- oder Mitteilungspflicht nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig genügt. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, der gegenüber die Pflicht nach Absatz 1 zu erfüllen ist.